

**Benützungsbefchränkungen für Luftfahrzeuge
(Anhang 1
zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich)
(Änderung)**

(vom 16. Juli 1997)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Benützungsbefchränkungen für Luftfahrzeuge (Anhang 1 zum Betriebsreglement für den Flughafen Zürich) vom 19. August 1992 werden wie folgt geändert:

Generelle
Abflugbe-
fchränkung für
Kapitel-2-Flug-
zeuge

§ 2 a. Abflüge von Unterschallstrahlflugzeugen mit einer Lärmzulassung gemäss den Normen des Kapitels 2 des zweiten Teils im ersten Band des Anhangs 16 zum Übereinkommen über die internationale Zivilluftfahrt, 2. Ausgabe (1988), sind lediglich von Montag bis Freitag jeweils von 09.00 bis 19.00 Uhr gestattet.

Beim Vorliegen wichtiger Gründe kann die Flughafendirektion im Einzelfall Ausnahmen bewilligen.

II. Diese Änderung tritt mit dem Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt in Kraft.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:
Buschor

Der Staatsschreiber:
Husi

Vom Bundesamt für Zivilluftfahrt genehmigt am 20. August 1997.